



## **Anlage 4 zur Verbandsfinanzordnung:**

### **Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichter-Lehrgängen**

Die nachfolgend formulierten Richtlinien gelten verbindlich für alle Lehrreferentinnen und Lehrreferenten in der Schiedsrichterausbildung.

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

#### **1. Formulare**

Jeder Lehrgangsabrechnung sind beizufügen:

- a) Deckblatt für die Verteilung der Kopien der TN-Liste
- b) Gesamtabrechnung für den Lehrwart (Formular L-6; Nr. 12 Lehrwartemappe)
- c) Lehrgangsabrechnung (Formular L-12; Nr. 13 Lehrwartemappe)
- d) Teilnehmerliste (Formular L-10-SR; Nr. 14 Lehrwartemappe)  
bei D und C: bestanden markieren  
bei F: Lizenzstufe und Nr. eintragen
- e) zweifach unterschriebene Kostenrechnung (Formular L-11; Nr. 11 Lehrwartemappe)
- f) DIN A 6-Vordruck Pers. Daten (Nr. 19 Lehrwartemappe)
- g) C: Kopie der vorläufigen Lizenz (ehem. Karteikarten) (Sch 17-2, Nr. 31  
Lehrwartemappe) (mit Passbildern)
- h) wenn erforderlich: Strafbescide (Nr. 51 Lehrwartemappe)
- i) wenn erforderlich: Bemerkungen zum Lehrgang (Nr. 15 Lehrwartemappe)
- j) sonstige Quittungen, die stets den vollen Namen, die Anschrift und die  
Unterschrift des Zahlungsempfängers enthalten müssen.

Es sind verbindlich die vorgegebenen Formulare zu nutzen. Lehrgangsabrechnungen mit veränderten oder selbst gestalteten Formularen können nicht berücksichtigt werden. Die Lehrgangsabrechnung wird dann unbearbeitet an den Referenten/die Referentin zurückgeschickt.

Grund für diese Regelung sind verbindliche Vorgaben des Landessportbundes NRW, der für die Nachweiskontrolle seiner Mittelzuwendungen zwingend die Nutzung vorgegebener Formulare vorgibt.



## 2. Teilnehmergebühren

Die Teilnehmergebühren sind von den Lehrwarten einzusammeln.

Die Höhe der Teilnehmergebühren beläuft sich auf:

Jugend	11,00 Euro
D-Lehrgang	17,00 Euro
C-Ausbildung	15,00 Euro
C-Prüfung	20,00 Euro
D-/C-/B-Fortbildung	11,00 Euro
B-Kandidatur	keine Teilnehmergebühren

Die Abrechnung eines Lehrgangs und die Überweisung des Überschusses müssen zwingend innerhalb von 14 Tagen nach dem Lehrgang erfolgen.

Die Überschüsse sind auf folgendes Konto des WVV zu überweisen:

**Stadtsparkasse Dortmund**  
**BLZ 440 501 99**  
**Konto-Nr. 511 004 500**

## 3. Teilnehmerzahl

Voraussetzung für die Durchführung eines Lehrgangs ist eine Mindest - Teilnehmerzahl von 12. Nach der Anzahl der Teilnehmer richtet sich die Anzahl der Referenten.

Eine Teilnehmerzahl von 50 soll nicht überschritten werden.

## 4. Teilnehmer

Die Teilnehmer an Schiedsrichterlehrgängen des Westdeutschen Volleyball-Verbandes müssen verbindlich Mitglied in einem dem Westdeutschen Volleyball-Verband angeschlossenen Verein sein. Die Mitgliedschaft ist durch Nennung des Vereins nachzuweisen. Ausnahmen sind nicht möglich.

## 5. Anzahl der Referenten

Die Anzahl der Referenten richtet sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer:

D u. Jugend: mind. 12 – max. 20 Teilnehmer	1 Referent
D u. Jugend: mind. 21 – max. 34 Teilnehmer	2 Referenten
C: mind. 12 – max. 16 Teilnehmer (Ausbildung/Prüfung)	2 Referenten
C: mind. 17 – max. 24 Teilnehmer (Ausbildung/Prüfung)	3 Referenten
F: mind. 20 – max. 30 Teilnehmer	1 Referent
F: mind. 31 – max. 50 Teilnehmer	2 Referenten



## 6. Honorar für Referenten

### a)

Für jede Unterrichtseinheit erhält der Referent/die Referentin 12,80 €. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

An- und Abfahrtszeiten, Pausen und Teilunterrichtseinheiten werden nicht erstattet.

### b)

Für die verschiedenen Lehrgangstypen werden folgende Unterrichtseinheiten erstattet:

Jugendschiedsrichterlehrgang:	7 Unterrichtseinheiten	(max. 89,60 Euro)
D-Schiedsrichterlehrgang:	13 Unterrichtseinheiten	(max. 166,40 Euro)
C-Schiedsrichterlehrgang	12 Unterrichtseinheiten	(max. 153,60 Euro)
Fortbildung	6 Unterrichtseinheiten	(max. 76,80 Euro)

Bei B-Lehrgängen erfolgt eine individuelle Planung.  
Die Abnahme der Prüfungen ist in den erstatteten Unterrichtseinheiten enthalten.  
Eine höhere Stundenzahl muss im Einzelfall schriftlich begründet werden.

### c)

Das tägliche Honorar darf den Höchstbetrag von 166,40 Euro (13 Unterrichtseinheiten x 12,80 €) nicht überschreiten.

Ausnahmen sind von der Geschäftsführung zu genehmigen und bedürfen der Schriftform.

### d)

Bei der Ausbildung neuer Lehrreferenten rechnet der Lehrwart auf Probe den ersten Lehrgang mit einer Reisekostenabrechnung ab, die nicht in die Lehrgangsabrechnung eingeht.  
Lehrgänge der Ausbildungsstufe 2 werden vom Lehrwart auf Probe als normaler Lehrreferent abgerechnet.

## 7. Fahrtkostenerstattung und Tagegelder für Lehrreferenten

### a) Fahrtkosten

Die Kosten für die Nutzung der Deutschen Bahn AG werden erstattet. Der Lehrreferent ist verpflichtet Fahrpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs von der Wohnung zum Bahnhof und vom Bahnhof zum Veranstaltungsort werden erstattet.

Bei der Benutzung eines PKW werden 0,20 € pro gefahrenen Kilometer gewährt.

Bei der Bildung einer Fahrgemeinschaft werden pro Mitfahrer 0,02 € zusätzlich vergütet. Es können maximal 3 Mitfahrer abgerechnet werden. Für Referenten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen haben, werden nur die Fahrtkosten von der Landesgrenze zum Lehrgangsort erstattet.

### b) Tagegelder

Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Stunden und weniger als 14 Stunden wird ein Tagegeld von 6,00 €, bei einer Abwesenheitsdauer von 14 Stunden bis 24 Stunden wird ein Tagegeld von 12,00 € gezahlt.

Die Zahlung eines Tagesgeldes ist ausgeschlossen, wenn der Referent einen Lehrgang an seinem Wohnort ausrichtet.



Übernachtungen sind schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen einer unbilligen Härte für den Lehrreferenten. Die Ausnahmesituation ist vom Lehrreferenten zu begründen. Die Genehmigung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Fahrtkostenerstattung und die Tagegelder sind im gewährten Umfang steuerfrei.

## **8. Lehrgangsnebenkosten**

Als Nebenkosten sind nur Kosten erstattungsfähig, die während der Lehrgänge entstehen und erforderlich sind.

Es gibt eine Pauschale für Kopierkosten von 0,50 Euro pro Teilnehmer.

In der Kostenrechnung des LSB sind die Kopierkosten unter f) (Material und Nebenkosten) einzutragen.

In der WVV- Lehrgangsabrechnung sind die Kopierkosten unter e) einzutragen.

Porto- und Telefonkosten stellen keine erstattungsfähigen Nebenkosten dar.

Für die Erstattungen sind Rechnungen vorzulegen, die den Erfordernissen des § 14 UStG genügen.

Skontoabzüge sind in Anspruch zu nehmen.

Die Übernahme von Kosten für weitere Lehrgangsmaterialien ist schriftlich bei der Geschäftsführung **vor** der Durchführung des Lehrgangs zu beantragen. Ohne schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgt **keine** Kostenerstattung.

## **9. Mieten**

Lehrgänge sollen immer so angesetzt werden, dass keine Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen. Wenn bei einem Lehrgang doch Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen, müssen diese Kosten direkt beim Lehrgang zwischen dem ausrichtenden Kreis und dem Lehrwart abgerechnet werden. Eine Rechnung oder Quittung muss der Abrechnung beigelegt werden. Wenn solche Abrechnungen erst später eingehen, müssen diese Kosten vom Volleyballkreis getragen werden. Vor der kostenpflichtigen Anmietung von Räumen, ist unbedingt eine kostenfreie Überlassung von Räumen zu versuchen.